

Für das Mitteilungsblatt am 12.09.2019
Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Lachental – Zwischen den Wiesen, 2. Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „Lachental – Zwischen den Wiesen, 2. Erweiterung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil der Satzung vom 18.09.2018 maßgebend.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie den örtlichen Bauvorschriften im Rathaus, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch beim Ortsbauamt, Zimmer 21, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag von 8.30 bis 15.00, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 und Donnerstag von 14.00 - 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weil im Schönbuch, den 12.09.2019
gez. Lahl,
Bürgermeister